Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1045

09. 08. 91

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Sonderrahmenplan 1991/92 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. August 1991 gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 13. Juni 1985 — Drucksache 10/3271.

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), ergänzt gemäß Anlage I zu Art. 8 des Einigungsvertrages

§ 1
Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
   a) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
   b) Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung *),
   c) Ausgleich natürlicher Standortnachteile,
   d) sonstige Maßnahmen, die unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Familienbetriebe für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind.
2. Maßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes;
3. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
   a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
   b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stillegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
5. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

*) Nach Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1053) tritt § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 2
Allgemeine Grundsätze

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Bei den Maßnahmen ist ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Im übrigen sind die Maßnahmen mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3
Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4
Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplans

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner für die Maßnahmen Förderungsgrundsätze, in denen insbesondere der Verwendungszweck der Mittel, die Förderungsvoraussetzungen und die Art und Höhe der Förderung näher bestimmt werden.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuß beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder.

(4) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muß ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplans gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

60 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c und d und Nr. 2 bis 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie

70 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 5 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) *).

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

*) Nach Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1053) tritt § 10 Abs. 1 hinsichtlich der Worte „Nr. 1 Buchstabe b und" mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger wegen Nichterfüllung der Bedingung zurückgezahlt werden, leitet das Land in Höhe des Bundesanteils einschließlich der anteiligen Zinsen an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

(Überleitungsvorschrift)

§ 13

Berlin-Klausel

— gegenstandslos —

§ 14

(Inkrafttreten)

Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Organisation des Planungsausschusses

§ 1

Bezeichnung

Der Planungsausschuß führt die Bezeichnung „Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz" (PLANAK).

§ 2

Mitglieder

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuß vertritt.

§ 3

Vorsitz

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

§ 4

Unterausschuß

(1) Der Planungsausschuß setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlußfassung einen Unterausschuß ein.

(2) Der Unterausschuß setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzenden sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan

§ 5

Anmeldung

(1) Der Planungsausschuß beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GemAgrG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfertigung, den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

§ 6

Widerruf

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GemAgrG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

III. Verfahren des Planungsausschusses

§ 7

Sitzungsort

Der Planungsausschuß tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuß kann Ausnahmen beschließen.

§ 8

Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuß nach Bedarf ein. Der Planungsausschuß ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 9

Beschlußfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlußfähigkeit fest. Der Planungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Bund und mindestens neun Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

§ 10

Beratung und Beschlußfassung

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

§ 11

Auslegung der Geschäftsordnung
Abweichung von der Geschäftsordnung

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuß; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluß des Planungsausschusses erforderlich.

§ 12

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen.

Der Planungsausschuß kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und — soweit erforderlich — Berichterstatter bestellen.

§ 13

Umlaufverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluß auf schriftlichem Wege gefaßt werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlußfassung, einen Entscheidungsvorschlag und den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Entscheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen sein muß, schriftlich mit. Der Zeitpunkt nach Satz 1 muß mindestens 3 Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen; der Abgangstag muß amtlich belegt sein. Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie Stimmenthaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(3) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens, so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

§ 14

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuß durch Beschluß aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

a) die Namen der Teilnehmer,

b) die behandelten Beratungsgegenstände,

c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,

d) die Anträge,

e) die Beschlüsse,

f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuß.

§ 15

Verfahren des Unterausschusses

(1) Der Unterausschuß bereitet die Beschlüsse des PLANAK vor.

(2) Er wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe an, daß jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.

(3) Der Unterausschuß kann dem Planungsausschuß Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuß Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.

Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für das Wirtschaftsjahr 1991/92

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen sowie die sechzehn Minister und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573) in der Fassung vom 21. Juli 1988 (Bundesgesetzbl. I S. 1055), geändert gemäß dem Einigungsvertrag (Anlage I, Kapitel VI, Abschnitt II) folgenden gemeinsamen Sonderrahmenplan beschlossen:

Teil I: Einführung

1. Nach dem Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 19. Mai 1988 sollen „die Maßnahmen nach dem Extensivierungsgesetz in einem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" im Verhältnis 70 : 30 von Bund und Ländern finanziert werden. Deshalb werden nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" die Maßnahmen

   - Stillegung von Ackerflächen,
   - Extensivierung bei Überschußerzeugnissen,
   - einzelstaatliche Mutterkuhprämie

   in einem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt und im Verhältnis 70 : 30 von Bund und Ländern finanziert.

2. Die Länder verweisen angesichts der rechtlich noch ungeklärten Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen auf den Beschluß der Ministerpräsidenten vom 19. Mai 1988, wonach die Mitfinanzierung der Länder kein Präjudiz für eine Finanzbeteiligung bei vergleichbaren künftigen Fällen darstellt. Sie halten ihren Standpunkt aufrecht, daß Maßnahmen der Marktentlastung in die Finanzzuständigkeit der EG und des Bundes gehören.

   Die Länder stellen fest, daß sie über den in diesem Sonderrahmenplan festgelegten Mittelplafonds hinaus keine zusätzlichen Finanzmittel bereitstellen.

3. Der Bund weist darauf hin, daß sich die — bis zum 30. Juni 1993 befristete — Rechtsgrundlage für die Durchführung und Finanzierung der Maßnahmen

   - Stillegung von Ackerflächen,
   - Extensivierung bei Überschußerzeugnissen,
   - einzelstaatliche Mutterkuhprämie

   im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" aus den §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" ergibt.

4. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen werden in den Sonderrahmenplan für das Wirtschaftsjahr 1991/92 voraussichtlich 196 Mio. DM eingestellt; einschließlich des Länderanteils sind damit 280 Mio. DM für Neubewilligungen verfügbar. Die Aufteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmengruppen ergibt sich aus den Übersichten zum Sonderrahmenplan (Teil III). Die Mittelverteilung für die nationale Mutterkuhprämie erfolgt im Rahmen des Bedarfs der einzelnen Länder.

5. Der Sonderrahmenplan gilt von 1988 bis 1993.

   Die Anwendung der einzelnen Maßnahmen beginnt bei

   - der Stillegung von Ackerflächen ab 1. Juli 1988,
   - der einzelstaatlichen Mutterkuhprämie ab 1. Juli 1988,
   - der Extensivierung bei Überschußerzeugnissen ab 1. Juli 1989.

Teil II: Förderungsgrundsätze

Grundsätze für die Förderung der Stillegung von Ackerflächen für das Wirtschaftsjahr 1991/92

0. Vorbemerkung

Diese Förderungsgrundsätze gelten für im Wirtschaftsjahr 1991/92 zu stellende Neuanträge sowie für Erweiterungsanträge, die auf Grund von Anträgen aus vorhergehenden Wirtschaftsjahren gestellt werden.

1. Beihilfezweck

Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung durch Stillegung von Ackerflächen; dabei sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Raumordnung zu beachten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Förderungsfähig ist die Stillegung von Ackerflächen für die Dauer von fünf Jahren (Verpflichtungszeitraum).

2.1.1

Die Länder werden ermächtigt, eine Beihilferegelung entsprechend den Bestimmungen dieser Förderungsgrundsätze einzuführen, die die Verwendung von bis zu 50 vom Hundert dieser stillzulegenden Ackerflächen für die Erzeugung von Getreide für andere Zwecke als die menschliche oder tierische Ernährung (Nichtnahrungsmittel-Zwecke) gestattet.

2.1.1.1

Im Falle der Nummer 2.1.1 können Beihilfeempfänger, die in den Wirtschaftsjahren 1988/89 bis 1990/91 an der Stillegung von Ackerflächen teilgenommen haben, für die restliche Dauer ihrer Verpflichtungen entsprechend den nachstehenden Bestimmungen auf bis zu 50 vom Hundert der bisher stillgelegten Flächen Getreide für Nichtnahrungsmittel-Zwecke anbauen.

2.1.2

Die stillzulegenden Flächen müssen mindestens seit dem 1. Juli 1987 bis zum 30. Juni 1988, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 890) genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) mindestens im Jahr 1989, (Bezugszeitraum) als Acker genutzt worden sein und

2.1.3

während des Bezugszeitraumes und bei Einreichung des Beihilfeantrages der Gewinnung von Erzeugnissen gedient haben bzw. dienen, für die eine gemeinsame Marktorganisation (siehe Anlage 1) besteht (Bezugsfläche).

2.2

Im Falle der Verwendung der stillgelegten Flächen zur Erzeugung von Getreide für Nichtnahrungsmittel-Zwecke kann die Förderung nach Nummer 2.1.1 nicht für Partien von Getreide gewährt werden, für das die Produktionserstattung gemäß Artikel 11 a (Stärkeregelung) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder die Beihilfe gemäß Artikel 11 b (Ethanolregelung) derselben Verordnung in Betracht kommt.

2.3

Werden im Beitrittsgebiet nach dem 1. Oktober 1989 Flächen aus einem Unternehmen herausgenommen, wird abweichend von Nummer 2.1 das Anbauflächenverhältnis des Bezugszeitraumes im ursprünglichen Betrieb anteilig für die neu entstehenden Betriebe als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt.

2.4

Flächen, die im Rahmen des „Großversuch Grünbrache" des Landes Niedersachsen und auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der agrarsozialen und agrarstrukturellen Anpassung der Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik an die soziale Marktwirtschaft — Fördergesetz — vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 633) erlassenen Anordnung über die Förderung der Stillegung von Ackerflächen vom 13. Juli 1990, geändert durch die Anordnung vom 26. September 1990, im Beitrittsgebiet stillgelegt worden sind, gelten im Sinne dieser Förderungsgrundsätze als mit Erzeugnissen bestellt, die einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen.

2.5

Ist ein Pachtvertrag oder ein sonstiges Nutzungsverhältnis nach dem 30. Juni 1988 beendet worden, so wird für diese Fläche keine Beihilfe gewährt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

2.5.1

Die Regelung nach Nummer 2.5 gilt nicht für das Beitrittsgebiet.

2.6

Je Betrieb ist mindestens 1 Hektar Fläche stillzulegen. Zur wirksamen Durchführung der Regelung können die Länder vorsehen, daß es sich um zusammenhängende Flächen in geeigneter Anordnung handeln muß.

2.7

Die Ackerflächen können stillgelegt werden durch

2.7.1

Brachlegung, und zwar

2.7.1.1

als Rotationsbrache auf jährlich wechselnden Flächen oder

2.7.1.2

als Dauerbrache für alle Flächen, die nicht nach Nummer 2.7.1.1 brachgelegt werden,

2.7.2

Aufforstung oder

2.7.3

Nutzung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken, insbesondere zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

2.8

Anstelle einer Brachlegung können die Flächen auch in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelt werden.

2.9

Anstelle einer Brachlegung kann auf bis zu 50 vom Hundert der Flächen Getreide unter Beachtung der Nummer 2.2 für Nichtnahrungsmittel-Zwecke angebaut werden.

2.10

Die Länder können, soweit es aus Gründen von bestehenden Regelungen des Natur- und Gewässerschutzes sowie der Raumordnung notwendig ist, eine bestimmte Stillegungsweise festlegen.

3. Beihilfeempfänger

3.1

Landwirtschaftliche sowie land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

3.2

Ausgeschlossen sind Unternehmer als Rechtsnachfolger von volkseigenen Gütern und Betrieben, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als ein Viertel beträgt.

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, daß sich der Beihilfeempfänger verpflichtet, während des Verpflichtungszeitraumes

4.1

von der Bezugsfläche

4.1.1

mindestens 20 vom Hundert stillzulegen.

Im Beitrittsgebiet beträgt der Mindestumfang der stillzulegenden Fläche abweichend von Satz 1 bei einer Bezugsfläche von über 750 ha mindestens 150 ha,

4.1.2

im Fall des beabsichtigten Anbaus von Getreide für Nichtnahrungsmittel-Zwecke mindestens 30 vom Hundert stillzulegen und auf bis zu 50 vom Hundert dieser stillzulegenden Fläche Getreide anzubauen, das ausschließlich für Nichtnahrungsmittel-Zwecke bestimmt ist.

4.1.2.1

Kommt im Falle der Nummer 4.1.2 eine Gruppe von Landwirten überein, ein einziges Verarbeitungsunternehmen auf vertraglicher Grundlage zu beliefern, und machen in diesem Fall die stillzulegenden und mit Getreide für Nichtnahrungsmittelzwecke zu bebauenden Ackerflächen 40 vom Hundert der Bezugsfläche dieser Betriebe aus, so muß der Mindestanteil der stillzulegenden Fläche in jedem Einzelbetrieb mindestens 20 vom Hundert betragen.

4.1.3

im Beitrittsgebiet bei Herausnahme von Flächen aus einem Unternehmen nach dem 1. Oktober 1989 höchstens 50 vom Hundert der Bezugsfläche stillzulegen und die restlichen Ackerflächen nach den normalen, ortsüblichen Produktionsbedingungen selbst zu bewirtschaften,

4.2

im Falle der Brachlegung

4.2.1

zur Verhinderung der Erosion oder der Auswaschung von Nitrat die Fläche zu begrünen oder auf ihr eine Selbstbegrünung zuzulassen,

4.2.2

die Fläche nicht zu düngen und auf dieser Fläche kein Abwasser, keinen Klärschlamm, keine Fäkalien und keine ähnlichen Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XII Sachgebiet D Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1117), auszubringen,

4.2.3

auf der Fläche keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden,

4.2.4

für einen Mindestunterhalt der vorhandenen Baumreihen und Hecken entlang den Parzellen, Wasserläufen und Wasserflächen zu sorgen,

4.2.5

die notwendigen mechanischen Pflegearbeiten, insbesondere zur Bekämpfung von Wildkräutern durchzuführen, ohne die Begrünung nachhaltig zu beeinflussen,

4.2.6

den Aufwuchs der Flächen dort zu belassen und

4.2.7

auf der Fläche keine Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen;

4.3

im Falle der Aufforstung die aufgeforstete Fläche fachgerecht zu pflegen;

4.4

im Falle der Nutzung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken

4.4.1

die stillgelegte Fläche weder zur pflanzlichen noch zur tierischen Erzeugung zu nutzen,

4.4.2

die Verpflichtungen nach Nummer 4.2 zu befolgen; die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen,

4.4.3

bei Verwendung für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zusätzlich die Verpflichtungen zu erfüllen, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen und die der Beihilfeempfänger gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde übernommen hat;

4.5

im Falle der Umwandlung der stillzulegenden Fläche in extensiv zu nutzendes Grünland

4.5.1

auf der stillgelegten Fläche

4.5.1.1

Grünland ausschließlich aus einer Mischung ertragsarmer Futterpflanzen und -sorten anzulegen,

4.5.1.2

keine Bewässerung vorzunehmen, und keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,

4.5.1.3

neben der natürlichen Düngerzufuhr durch die weidenden Tiere weder mineralische noch organische Düngestoffe auszubringen, außer während des Anlegens des Grünlandes,

4.5.1.4

keine Pflanzenschutzmittel einzusetzen, außer während des Anlegens des Grünlandes,

4.5.1.5

nur einen Jahresschnitt vorzunehmen, der zur Heuerzeugung für das Vieh des Betriebes zu verwenden ist und

4.5.2

auf dem gesamten Betrieb

4.5.2.1

den Viehbesatz von einer rauhfutterfressenden Großvieheinheit (RGV) je Hektar Gesamtfutterfläche nicht zu überschreiten oder

4.5.2.2

den ursprünglichen Viehbestand in RGV nicht zu erhöhen;

4.6

im Fall der Getreideerzeugung für Nichtnahrungsmittel-Zwecke,

4.6.1

das auf den Flächen nach Nummer 4.1.2 erzeugte Getreide vollständig an ein Verarbeitungsunternehmen zu liefern,

4.6.2

der nach Landesrecht zuständigen Behörde vor der ersten Aussaat der betreffenden Getreideart mindestens einen mit einem Verarbeitungsunternehmen geschlossenen Vertrag vorzulegen, mit dem die vollständige Verwendung des auf der stillgelegten Fläche erzeugten Getreides ausschließlich für andere als Ernährungszwecke sichergestellt wird,

4.6.3

während der Laufzeit des in Nummer 4.6.2 genannten Vertrages kein Getreide derselben wie der in dem Vertrag genannten Art auf anderen, nicht einer Stillegungsverpflichtung unterliegenden Flächen anzubauen oder solches Getreide zu verkaufen oder zu verwenden,

4.6.4

den Anbau grundsätzlich unter Berücksichtigung der natürlichen Standortgegebenheiten, u. a. zur Verhinderung der Erosion, durchzuführen,

4.7

kein Grünland in Ackerfläche umzuwandeln.

4.7.1

Im Fall der Nummer 2.3 darf im Beitrittsgebiet in den neu entstehenden Betrieben abweichend von Nummer 4.7 Grünland entsprechend dem Nutzflächenverhältnis des ursprünglichen Betriebes in Ackerfläche umgewandelt werden.

5. Sonstige Beihilfevoraussetzungen

5.1

Der Beihilfeempfänger kann die eingegangenen Verpflichtungen

5.1.1

ganz oder teilweise kündigen; diese Kündigung wird erst zum Ende des dritten Jahres wirksam.

5.1.1.1

Im Falle der Nummer 4.1.2.1 ist eine Kündigung nur möglich, wenn die verbleibenden Landwirte sicherstellen, daß der Stillegungsumfang von ihnen erfüllt wird, es sei denn, die Erzeugung von Getreide für Nichtnahrungsmittel-Zwecke wird insgesamt eingestellt.

5.1.1.2

Eine Teilkündigung ist nur möglich, wenn mindestens 20 vom Hundert der Ackerfläche des Betriebes für die restliche Dauer der Verpflichtung stillgelegt bleiben.

Wird durch eine Teilkündigung die Mindestfläche nach Nummer 4.1.2 unterschritten, kann die Beihilfe für die Erzeugung von Getreide für Nichtnahrungsmittel-Zwecke nicht gewährt werden.

5.1.2[1]

jederzeit kündigen, wenn jede landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit im Rahmen der Gewährung einer Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 1990 (BGBl. I S. 2110), eingestellt wird und die bisher einer Stillegungsverpflichtung unterliegenden Flächen gemäß FELEG stillgelegt oder der landwirtschaftlichen Nutzung dauernd entzogen werden.

5.2

Die Länder können im Falle der Stillegung nach Nummer 2.7.1.1 jährliche Schwankungen des nach Nummer 4.1 eingegangenen Prozentsatzes der aus der Erzeugung genommenen Betriebsfläche zulassen, wenn

5.2.1

die Veränderung nicht 10 vom Hundert der durchschnittlichen Fläche überschreitet, für welche die Beihilfe gewährt wird,

5.2.2

die Stillegung einer kleineren Fläche als der durchschnittlichen Fläche nur dann genehmigt wird, wenn diese Differenz durch die Stillegung einer größeren Fläche in einem früheren Jahr ausgeglichen werden kann,

5.2.3

die Mindestverpflichtung nach Nummer 4.1 jederzeit eingehalten wird und im Falle der Anwendung der Bestimmungen über die Freistellung von der Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor gemäß Artikel 1a Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 der jeweilige Mindestprozentsatz jederzeit eingehalten wird.

5.3

Der Vertrag nach Nummer 4.6.2 muß mindestens enthalten:

5.3.1

die Angaben über

5.3.1.1

die Vertragsdauer,

5.3.1.2

die betreffenden Flächen nach Nummer 4.1.2 sowie ihre Lagebeschreibung,

5.3.1.3

die betreffende Getreideart,

5.3.1.4

den voraussichtlichen Ertrag, die Zahlungsmodalitäten sowie etwaige Bedingungen, die für die Lieferung der tatsächlichen Erzeugungsmengen gelten,

[1]) Vorbehaltlich Zustimmung der EG-Kommission.

5.3.1.5

die endgültige Verwendung des betreffenden Getreides sowie der gewonnenen Neben- und Untererzeugnisse und ihre Mengen,

5.3.1.6

die Verarbeitungsfrist für die Erzeugnisse,

5.3.2

die Verpflichtungen

5.3.2.1

des Beihilfeempfängers, das gesamte, auf den betreffenden Flächen nach Nr. 4.1.2 erzeugte Getreide an das Verarbeitungsunternehmen zu liefern,

5.3.2.2

des Verarbeitungsunternehmens,

5.3.2.2.1

das gesamte auf den betreffenden Flächen nach Nummer 4.1.2 erzeugte Getreide zu übernehmen, es ausschließlich zu Nichtnahrungsmittelerzeugnissen nach Anlage 2 zu verarbeiten und seine Verwendung für Nichtnahrungsmittelzwecke nach Anlage 2 innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten,

5.3.2.2.2

vor Übernahme des Getreides, das für Nichtnahrungsmittelzwecke bestimmt ist und Gegenstand des Vertrages ist, zur Gewährleistung der Einhaltung seiner Verpflichtungen bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde eine Sicherheit in Höhe von 120 vom Hundert des Betrages zu stellen, auf den sich die tatsächliche Jahresbeihilfe für die vertragsgebundenen Flächen beläuft,

5.3.2.2.3

den Verarbeitungsbeginn und das Verarbeitungsende, etwaige Unterbrechungen der Verarbeitung, die je Vertrag tatsächlich gelieferten Mengen, die je Enderzeugnis verwendete Menge, die Menge der hergestellten End- und Nebenerzeugnisse sowie deren Bestimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen,

5.3.2.2.4

eine Bestandsbuchhaltung einzuführen und dort mindestens täglich die Eingänge je Vertrag, die verarbeiteten Mengen, die Mengen der gewonnenen End- sowie Nebenerzeugnisse, die Verarbeitungsverluste sowie die Ausgänge des Verarbeitungsunternehmens einzutragen und darüber hinaus mindestens einmal im Monat ein Bestandsverzeichnis zu erstellen,

5.3.2.2.5

während der Laufzeit des in Nr. 4.6.2 genannten Vertrages für die dort genannten Partien keine Produktionserstattung gemäß Artikel 11 a der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder eine Beihilfe gemäß Artikel 11 b derselben Verordnung zu beantragen,

5.3.2.2.6

für jedes Enderzeugnis eines bestimmten KN-Codes zwischen der vorliegenden Regelung und der Regelung gemäß Artikel 11 a und 11 b der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 zu wählen. Das Verarbeitungsunternehmen teilt die jeweils getroffene Wahl spätestens einen Monat vor der Umstellung auf die für das betreffende Erzeugnis gewählte Neuregelung der nach Landesrecht zuständigen Behörde mit.

5.3.2.2.7

die mit den Artikeln 11 a und 11 b der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 eingeführte Regelung erst in Anspruch zu nehmen, wenn das aufgrund des Vertrages nach Nummer 4.6.2 erworbene Getreide vollständig verarbeitet ist,

5.3.2.2.8

sein Einverständnis zu erklären, daß die Einhaltung seiner Verpflichtungen sowie seine Angaben an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüforgane der Europäischen Gemeinschaften, der Bundesrepublik Deutschland und des jeweiligen Bundeslandes kontrolliert werden. Darüber hinaus muß sich das Verarbeitungsunternehmen verpflichten, dem beauftragten Kontrollpersonal die Betriebsstätten zu bezeichnen und es zu begleiten sowie das Recht auf Betretung, das Recht auf Entnahme von Proben des gelieferten Getreides, der Zwischen-, End- und Nebenprodukte und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf dem Grundstück und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einzuräumen.

5.3.3

Im Fall der Nummer 4.1.2.1 müssen die in Nummer 5.3.1 und 5.3.2.1 genannten Angaben bzw. Verpflichtungen für alle Mitglieder dieser Gruppe gemacht und abgegeben werden.

5.4

Im Falle, daß auf stillgelegten Flächen Getreide für Nichtnahrungsmittel-Zwecke angebaut wird,

5.4.1

werden die betreffenden Prozentsätze der Ackerflächen des Betriebes nach Nr. 4.1 bei Einreichung des Antrags festgelegt,

5.4.2

kann der Beihilfeempfänger jederzeit beantragen, daß seine Verpflichtungen nach Nummer 4.1 angepaßt werden. Diese Anpassung kann insbesondere in einer Flächenvergrößerung bestehen oder in einer Vertragsverlängerung, sofern die Laufzeit des Vertrages nach Nummer 4.6.2 unter der maximal zulässigen Laufzeit liegt.

6. Art, Umfang und Höhe der Beihilfen

6.1

Die Höhe der Beihilfe beträgt jährlich 240 DM je Hektar bis zu einer durchschnittlichen Ertragsmeßzahl bzw. Acker-/Grünlandzahl von 4, darüber hinaus 17 DM für jeden nachgewiesenen zusätzlichen Ertragsmeßzahl- bzw. Acker-/Grünlandzahl-Punkt, höchstens jedoch 1 416 DM je Hektar.

6.2

Übersteigt die stillgelegte Fläche in einem Betrieb die Größe von 50 Hektar, so vermindert sich die Beihilfehöhe je Hektar nach Nummer 6.1 im Bereich von über 50 bis 100 Hektar um 25 vom Hundert, im Bereich über 100 Hektar um 50 vom Hundert; die Mindestbeihilfe beträgt jedoch 240 DM je Hektar.

6.3

Die Länder können im Falle der Dauerbrache die Höhe der jährlichen Beihilfe nach den Nummern 6.1 und 6.2 um bis zu 25 vom Hundert verringern; die Mindestbeihilfe beträgt jedoch 240 DM je Hektar.

6.4

Im Falle der Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland verringert sich die Höhe der jährlichen Beihilfe nach Nummer 6.1 um 40 vom Hundert; die Mindestbeihilfe beträgt jedoch 240 DM je Hektar.

Kann der Viehbesatz bis zu einer rauhfutterfressenden Großvieheinheit (RGV) je Hektar Gesamtfutterfläche ausgeweitet werden, so verringert sich die jährliche Beihilfe nach Nummer 6.1 um 40 vom Hundert zuzüglich 2 vom Hundert je zusätzlich gehaltener 0,1 RGV je Hektar, höchstens jedoch um 60 vom Hundert insgesamt.

Nummer 6.2 findet keine Anwendung.

6.5

Werden die stillgelegten Anbauflächen nichtlandwirtschaftlichen Zwecken gewidmet, so wird außer im Falle der Aufforstung das Einkommen aus dieser Nutzung bei der Festsetzung der Beihilfe berücksichtigt; die Länder können den Beihilfesatz pauschal festsetzen; die Mindestbeihilfe beträgt jedoch 240 DM je Hektar.

6.6

Wird auf stillgelegten Flächen Getreide für Nichtnahrungsmittel-Zwecke angebaut, so beträgt die jährliche Beihilfe für die mit diesem Getreide bestellten Flächen 70 vom Hundert der nach Nummer 6.1 zu gewährenden Beihilfe.

Nummer 6.2 findet für die mit Getreide bebauten Flächen keine Anwendung.

Anlage 1

Als Anbauflächen im Sinne dieser Förderungsgrundsätze gelten die Ackerflächen, die

— im Anhang I unter Buchstabe D der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 genannt und im Anhang zur Entscheidung 83/461/EWG der Kommission definiert sind, mit Ausnahme der Flächen, die unter die Ziffern D/15 und D/17 (Anbau unter Glas) und D/21 (Schwarzbrache) fallen oder nicht einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Erzeugnissen gewidmet sind, und

— im Beitrittsgebiet darüber hinaus dem Anbau von Kartoffeln gewidmet sind.

Demnach müssen die stillzulegenden Flächen während des Bezugszeitraumes und bei Einreichung des Antrages der Gewinnung folgender Erzeugnisse gedient haben bzw. dienen:

Getreide zur Körnernutzung (einschließlich Saatgut):

— Weichweizen und Spelz,

— Hartweizen,

— Roggen,

— Gerste,

— Hafer,

— Körnermais,

— Reis,

— sonstige Getreide;

Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide):

— darunter im Reinanbau für Futterzwecke: Erbsen, Puff- und Ackerbohnen, Wicken, Süßlupinen,

— andere (im Reinanbau und als Gemenge);

Kartoffeln:

— für die eine Beihilfe zur Stärkeherstellung gewährt wird,

— im Beitrittsgebiet auch Speisekartoffeln, Pflanzkartoffeln und Veredlungskartoffeln,

Zuckerrüben (ohne Saatgut)

Handelsgewächse (einschließlich Saatgut für Ölsaaten; ohne Saatgut für Textilpflanzen, Hopfen, Tabak und sonstige Handelsgewächse),

darunter:

— Tabak, Hopfen, Baumwolle,

— andere Ölsaaten (insgesamt), darunter Raps und Rübsen, Sonnenblumen, Soja

— Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen,

— andere Handelsgewächse, darunter Zuckerrohr;

Gemüse, Melonen, Erdbeeren:

— Im Freiland oder unter flachen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen, darunter: Feldanbau, Gartenbaukulturen;

Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen):

— Im Freiland oder unter flachen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen;

Futterpflanzen:

— Futterpflanzen, für die eine Trocknungsbeihilfe gewährt wird,

— Futtermais und andere Pflanzen, die sich zur Gewinnung von Ganzpflanzensilagen eignen;

Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten).

Anlage 2

Im Sinne dieser Förderungsgrundsätze gehören zum Nichtnahrungsmittelsektor alle Erzeugnisse, die einem Code der Kombinierten Nomenklatur entsprechen, ausgenommen

- Dextrine und andere modifizierte Stärken des KN-Codes ex 3505 10,
- Erzeugnisse auf der Grundlage von Stärkederivaten der KN-Codes 3809 10 und 3809 20,
- alle Erzeugnisse, die unter Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur fallen, mit Ausnahme von denaturiertem Ethylalkohol des KN-Codes 2207 20 00 zur unmittelbaren Verwendung in einem Treibstoff oder für die Verarbeitung im Hinblick auf eine solche Verwendung,
- Mannitol und Sorbitol der KN-Codes 2905 43 00, 2905 44 und 3823 60.

Grundsätze für die Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 1991/92

0. Vorbemerkung

Diese Förderungsgrundsätze gelten für im Wirtschaftsjahr 1991/92 zu stellende Neuanträge sowie für Erweiterungsanträge, die auf Grund von Anträgen aus den vorhergehenden Wirtschaftsjahren gestellt werden.

1. Beihilfezweck

Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung durch mengenmäßige Verringerung (Extensivierung) von Überschußerzeugnissen unter Beachtung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Raumordnung und der Nachfrage nach Agrarerzeugnissen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Förderungsfähig ist die Extensivierung der Erzeugung der in Anlage 1 aufgeführten Überschußerzeugnisse durch Verringerung der während des Bezugszeitraumes ermittelten durchschnittlichen Jahreserzeugung um mindestens 20 vom Hundert für die Dauer von mindestens fünf Jahren (Verpflichtungszeitraum).

2.2

Der Bezugszeitraum umfaßt jeweils die letzten drei Wirtschaftsjahre vor Antragstellung.

2.2.1

Im Falle der Extensivierung der Weinerzeugung umfaßt der Bezugszeitraum die letzten drei Erntejahre vor Antragstellung; in witterungsbedingten Härtefällen können die weinbautreibenden Bundesländer den Bezugszeitraum längstens auf die sechs Erntejahre vor Antragstellung erweitern.

2.3

Die Höhe der durchschnittlichen Jahreserzeugung des landwirtschaftlichen Betriebes während des Bezugszeitraumes wird anhand von betriebswirtschaftlichen Unterlagen festgestellt; bei Anwendung der produktionstechnischen Methode kann sie pauschal anhand geeigneter technischer Kriterien für die einzelnen Produktionszweige ermittelt werden.

2.3.1

Im Falle der Extensivierung der Fleischerzeugung wird die Höhe der durchschnittlichen Jahreserzeugung und die Verringerung der Erzeugung anhand des durchschnittlichen Jahresbestandes im Bezugszeitraum gemäß dem in der Anlage 3 Nr. 1 aufgeführten Umrechnungsschlüssel ermittelt.

2.3.2

Werden in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 890) genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) nach dem 1. Oktober 1989 Produktionskapazitäten aus einem Unternehmen herausgenommen, wird die Höhe der durchschnittlichen Jahreserzeugung im Bezugszeitraum im ursprünglichen Betrieb anteilig für die neu entstehenden Betriebe zugrundegelegt.

2.4

Eine Förderung ist jedoch nur möglich, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung der zu erwartende jährliche Beihilfebetrag über 1 000 DM, bei Wein über 500 DM liegt.

2.5

Die Verringerung der Erzeugung erfolgt durch

2.5.1

die tatsächliche, mengenmäßige Verringerung gegenüber der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Betriebes (quantitative Methode) oder

2.5.2

die Einführung der in Anlage 2 beschriebenen weniger intensiven Produktionsweisen für die dort genannten Erzeugnisse (produktionstechnische Methode).

2.5.3

Der Antrag auf Förderung muß vor Beginn der Maßnahme gestellt sein.

Satz 1 gilt nicht für Landwirte, die im Rahmen der produktionstechnischen Methode der auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der agrarsozialen und agrarstrukturellen Anpassung der Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik an die soziale Marktwirtschaft — Fördergesetz — vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 633) erlassenen Anordnung über die Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung ihre Produktion bereits auf eine weniger intensive Wirtschaftsweise umgestellt haben.

2.5.4

Die Förderung endet nach fünf Jahren.

2.6

Die Länder werden ermächtigt,

2.6.1

die Art der Extensivierung auf eine der unter Nr. 2.4 aufgeführten Methoden, ggf. differenziert nach Produkten, zu beschränken und

2.6.2

im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten andere als in Anlage 2 aufgeführte weniger intensive Produktionsweisen zuzulassen.

2.7

Im Falle der Anwendung der quantitativen Methode darf bei Überschußerzeugnissen, für die eine Zuwendung nach den Grundsätzen für die Förderung der Stillegung von Ackerflächen oder den Grundsätzen für die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in Anspruch genommen werden kann, die Verringerung der Erzeugung nicht durch eine Verringerung der Anbaufläche erreicht werden.

2.8

Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen) können gefördert werden, wenn sie der Durchführung der Extensivierung dienen; es darf sich jedoch nicht um Daueraufgaben handeln.

3. Beihilfeempfänger

3.1

Landwirtschaftliche sowie land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

3.2

Ausgeschlossen sind Unternehmer als Rechtsnachfolger von volkseigenen Gütern und Betrieben, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als ein Viertel beträgt.

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist, daß der Beihilfeempfänger

4.1

den Betrieb vor Antragstellung mindestens einen Monat und für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

4.2

sich verpflichtet,

4.2.1

im Falle der quantitativen Methode

4.2.1.1

die während des Bezugszeitraumes ermittelte durchschnittliche Jahreserzeugung eines oder mehrerer Überschußerzeugnisse nach Anlage 1 für die Dauer von fünf Jahren, bei Wein in von den Ländern zu bestimmenden Ausnahmefällen für die Dauer von sechs Jahren, um mindestens 20 vom Hundert zu verringern.

Bei pflanzlichen Erzeugnissen kann in Ausnahmefällen in einzelnen nicht aufeinander folgenden Jahren die Verringerung um bis zu 80 vom Hundert der eingegangenen Verpflichtung geringer ausfallen, bei Dauerkulturen kann die jährliche Ernte die verminderte durchschnittliche Jahreserzeugung um bis zu 100 vom Hundert überschreiten. In jedem Fall muß aber die Verringerung der Erzeugung über den Zeitraum von fünf Jahren der eingegangenen Verpflichtung entsprechen.

Wird bei der Extensivierung der Weinerzeugung die Verpflichtung zur Verringerung der Erzeugung um

durchschnittlich 20 vom Hundert nach fünf Jahren erreicht, so endet der Verpflichtungszeitraum bereits nach Ablauf des 5. Jahres;

4.2.1.2

im Falle der Extensivierung der Fleischerzeugung durch Abbau des betrieblichen Viehbestandes, diesen Abbau durch Schlachtung oder Ausfuhr der betroffenen Tiere in ein Drittland vorzunehmen und die Fleischerzeugung beim verbleibenden Viehbestand gegenüber dem Produktionsverfahren im Bezugszeitraum nicht zu intensivieren,

4.2.2

im Falle der produktionstechnischen Methode eine nach Anlage 2 in Betracht kommende Produktionsweise für die Dauer von fünf Jahren anzuwenden,

4.2.3

unabhängig von der zur Verringerung der Erzeugung gewählten Methode

4.2.3.1

im Falle der Extensivierung der Fleischerzeugung

4.2.3.1.1

die durch die Extensivierung freigewordenen Produktionskapazitäten des Betriebes, insbesondere Gebäude, Geräte und Anlagen weder selbst noch durch Dritte zur Steigerung der Produktion der Erzeugnisse nach Anlage 1 oder der Schweine-, Ziegen- und Geflügelhaltung zu nutzen oder nutzen zu lassen und

4.2.3.1.2

die durch die Extensivierung freigewordenen Futterflächen ausschließlich für die Versorgung des Viehbestandes seines Betriebes zu nutzen,

4.2.3.2

kein Grünland in Ackerland umzuwandeln.

4.2.3.2.1

Im Fall der Nummer 2.3.2 darf in den neu entstehenden Betrieben abweichend von Nummer 4.2.3.2 jedoch Grünland entsprechend dem Nutzflächenverhältnis des ursprünglichen Betriebes in Ackerfläche umgewandelt werden.

5. Sonstige Beihilfebestimmungen

5.1

Vergrößert sich die Betriebsfläche während der Dauer der Verpflichtung, so kann der Zuwendungsempfänger während des restlichen Verpflichtungszeitraumes

5.1.1

die zusätzlichen Flächen im Rahmen der bisher üblichen Fruchtfolge und nach den normalen, ortsüblichen Produktionsbedingungen bewirtschaften, ohne die Produktion der von der Extensivierung betroffenen Erzeugnisse auf diesen Flächen zu intensivieren oder

5.1.2

für diese zusätzlichen Flächen eine Beihilfe beantragen, sofern er auf diesen Flächen eine Verringerung der Erzeugung nach Nr. 2 vornimmt.

5.2

Der Beihilfeempfänger kann während der ersten drei Jahre seiner Verpflichtung Änderungen hinsichtlich der gewählten Form der Produktionsverringerung beantragen.

5.3

Für gepachtete Flächen oder Betriebe, die extensiviert werden sollen, ist das Nutzungsrecht für die Dauer der Extensivierung nachzuweisen.

Soweit kein schriftlicher Pachtvertrag oder ein schriftlicher Pachtvertrag mit einer Laufzeit/Restlaufzeit unter 5 Jahren vorliegt oder das Pachtverhältnis laut Pachtvertrag mit dem Ableben des Pächters endet, muß der Antragsteller eine Erklärung des Verpächters beibringen, daß dieser nach Beendigung des Pachtverhältnisses in die eingegangenen Verpflichtungen eintritt oder dafür Sorge trägt, daß die eingegangenen Verpflichtungen durch einen Dritten eingehalten werden.

6. Höhe der Beihilfe

Die Höhe der Beihilfe beträgt jährlich

6.1

im Falle der Anwendung der quantitativen Methode bei

6.1.1

Ackerbauerzeugnissen 25 DM je tatsächlich verringerter Dezitonne, höchstens jedoch 425 DM je Hektar,

6.1.2

Rindfleisch 400 DM je tatsächlich verringerter Großvieheinheit (GVE) Mastkälber sowie sonstiger Rinder über sechs Monaten, außer Kühen zur Milchproduktion,

6.1.2.1

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beihilfe ist die durchschnittliche Jahreserzeugung im Bezugszeitraum.

In Betrieben, in denen der Bestand an Mastkälbern sowie sonstiger Rinder über sechs Monaten, außer Kühen zur Milchproduktion, zum Zeitpunkt der Antragstellung unter der durchschnittlichen Jahreserzeugung im Bezugszeitraum liegt, wird die Beihilfe auf der Grundlage der durchschnittlichen Jahreserzeugung des der Antragstellung vorangegangenen Wirtschaftsjahres berechnet.

In Betrieben, die im Wirtschaftsjahr 1990/91 an der Extensivierung der Fleischproduktion im Rahmen der auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der agrarsozialen und agrarstrukturellen Anpassung der Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik an die soziale Marktwirtschaft — Fördergesetz — vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 633) erlassenen Anordnung über die Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung vom 13. Juli 1990, geändert durch die Anordnung vom 26. September 1990, und der Anordnung über die Förderung der Verringerung der Rindfleischproduktion in spezialisierten Jungrinderanlagen vom 18. Juli 1990 teilgenommen haben, wird die Beihilfe auf der Grundlage des Bestandes an Mastkälbern sowie sonstiger Rinder über sechs Monaten, außer Kühen, nach Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen berechnet.

6.1.3

Schaffleisch 300 DM je tatsächlich verringerter GVE Mutterschafe; Nummer 6.1.2.1 gilt entsprechend.

6.1.4

Wein bei einem während des Bezugszeitraumes ermittelten durchschnittlichen Hektarertrag des Betriebes von

- unter 50 hl/ha 1 204 DM je Hektar Ertragsrebfläche,
- 50—90 hl/ha 1 275 DM je Hektar Ertragsrebfläche,
- 90—130 hl/ha 1 346 DM je Hektar Ertragsrebfläche,
- über 130 hl/ha 1 416 DM je Hektar Ertragsrebfläche,

6.1.5

Obst 1 416 DM je Hektar,

6.1.6

Tabak 425 DM je Hektar,

6.1.7

Blumenkohl und Tomaten 425 DM je Hektar,

6.2

im Falle der produktionstechnischen Methode

6.2.1

nach Anlage 2 Nr. 1.1 und 1.2 300 DM für jeden Hektar, der durchschnittlich während des Bezugszeitraumes dem Anbau von Getreide oder bestimmter Getreidearten gedient hat, höchstens jedoch für die nach diesen Methoden bewirtschaftete Fläche im jeweiligen Extensivierungsjahr,

6.2.2

nach Anlage 2 Nr. 2

6.2.2.1

425 DM für jeden Hektar, der dem Anbau von Ackerbauerzeugnissen, Gemüse und Tabak nach Anlage 1 gedient hat,

6.2.2.2

1 416 DM für jeden Hektar, bei Wein für jeden Hektar Ertragsrebfläche, der dem Anbau von Dauerkulturen nach Anlage 1 gedient hat und

6.2.2.3

300 DM für jeden Hektar der übrigen landwirtschaftlich genutzten Fläche.

6.2.2.4

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beihilfe ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Zugrundelegen der durchschnittlichen Anbauverhältnisse auf dieser Fläche während des Bezugszeitraumes.

6.2.3

nach Anlage 2 Nr. 3.1 und 3.2 300 DM für jede während des Bezugszeitraumes durchschnittlich gehaltene GVE Masttiere über 6 Monate,

6.2.4

nach Anlage 2 Nr. 3.3 153 DM für jede während des Bezugszeitraumes durchschnittlich gehaltene GVE Mastkälber,

6.2.5

nach Anlage 2 Nr. 4 1 416 DM für jeden Hektar, der durchschnittlich während des Bezugszeitraumes dem Anbau von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen gedient hat.

6.2.6

Die Länder können die Beihilfen nach den Nummern 6.1.1, 6.2.2.1 und 6.2.2.3 um bis zu 20 vom Hundert anheben.

Anlage 1

Überschußerzeugnisse, für deren Verringerung eine Beihilfe gewährt werden kann

Viehhaltung

— Rindfleisch

— Schaffleisch

Ackerbauerzeugnisse

— Getreide

— Raps, Rübsen und Sonnenblumen (Saaten)

— Erbsen, Puff- und Ackerbohnen

Tabak

Gemüse

— Blumenkohl

— Tomaten

Dauerkulturen

— Wein

— Äpfel (außer Mostäpfel)

— Birnen (außer Mostbirnen)

— Pfirsiche

Anlage 2

Weniger intensive Produktionsweisen

1. Weniger intensive Anbauweisen bei Getreide

1.1

Eine Extensivierung der Getreideerzeugung wird erreicht, indem bei der Erzeugung von Getreide oder bestimmter Getreidearten des Betriebes auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Produktionsmitteln (hierzu zählt auch der Harnstoff) sowie von Klärschlamm, Fäkalien und ähnlichen Stoffen im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XII Sachgebiet D Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1117), verzichtet wird. Wirtschaftsdünger dürfen eine Düngermenge entsprechend einer Tierhaltung von 2,0 GVE je Hektar LF nicht überschreiten (vgl. Anlage 3).

Zugelassen sind folgende Präparate:

— Pflanzenpräparate

— Viren- und Bakterienpräparate

— anorganische Kupferpräparate (bis 3 kg/ha)

— Gesteinsmehle

— Schwefel

— Pheromone.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Erzeugung von Getreide oder bestimmter Getreidearten des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

1.2

Eine Extensivierung von Winterweizen oder Wintergerste wird erreicht, indem diese Getreidearten innerhalb der Fruchtfolge des Betriebes vollständig durch die Getreidearten, Sommergerste, Hafer oder Dinkel ersetzt werden.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung von Winterweizen oder Wintergerste im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Getreideerzeugung des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

2. Weniger intensive Produktionsweise von Überschußerzeugnissen durch Wechsel der Bewirtschaftung des gesamten Betriebes

Eine Extensivierung wird bei Überschußerzeugnissen im Sinne der Anlage 1 durch den Wechsel der Bewirtschaftung des gesamten Betriebes auf eine weniger intensive Produktionsweise erreicht, die durch folgende Kriterien gekennzeichnet ist:

a) Düngung

Grundlage der Düngung sind die wirtschaftseigenen Substanzen.

Vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind nur in an den Standort und an den Pflanzenbedarf angepaßten Mengen zulässig; Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes sind nicht zugelassen. Insgesamt dürfen Wirtschafts- und Zukaufdünger die Düngemenge entsprechend einer Tierhaltung von 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten (vgl. Anlage 3).

Mineralische Ergänzungsdüngung hat — soweit erforderlich — in einer Form zu erfolgen, in der die Nährstoffe nicht direkt pflanzenverfügbar sind. Die Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen, leichtlöslicher Phosphate oder chlorhaltiger Kalidünger ist untersagt. Hierzu zählt auch der Harnstoff.

b) Pflanzenschutzmittel

Der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel ist untersagt. Zugelassen sind folgende Präparate:

— Pflanzenpräparate

— Viren- und Bakterienpräparate

— anorganische Kupferpräparate (bis 3 kg/ha)

— Gesteinsmehle

— Schwefel

— Pheromone

c) Tierhaltung

In Betrieben mit Viehhaltung

— darf der gesamte Viehbesatz des Betriebes 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten (vgl. Anlage 3),

— hat die Ernährung der Nutztiere auf Futter zu beruhen, das nach den unter Buchstaben a und b auf-

geführten Kriterien erzeugt wurde. Zugekaufte Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage und sollen nach den unter Buchstaben a und b aufgeführten Kriterien erzeugt worden sein. Sofern Futter verwendet wird, das nicht nach den Kriterien der Buchstaben a und b erzeugt wurde, dürfen diese Futtermittel 20 vom Hundert des Gesamtfutterbedarfs, bezogen auf den Trockensubstanzgehalt, nicht überschreiten. Die Verwendung von Harnstoff und Harnstoffderivaten als Silier- oder Futtermittel ist nicht erlaubt.

Als Zusatzstoffe zu Futtermitteln sind u. a. Spurenelementverbindungen und Vitaminpräparate erlaubt; nicht erlaubt sind Leistungsförderer, Kokzidiostatika und Histomonostatika sowie synthetisch-organische Verbindungen.

Für die Fütterung von Milchkühen gilt insbesondere:

— Die Grundfutterration für die Fütterung im Winter muß Heu, Silage oder Rüben enthalten. Das Grundfutter im Sommer hat überwiegend aus Grünfutter (möglichst Weidegang) zu bestehen.

— Kraftfutter soll überwiegend aus Getreideschroten bestehen.

— Eiweißfuttermittel sollen möglichst aus Körnerleguminosen bestehen. Futtermittel tierischer Herkunft — ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse — sind ausgeschlossen.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Erzeugung von Überschußerzeugnissen im Sinne der Anlage 1 des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

3. Weniger intensive Produktionsweisen der Rindfleischerzeugung

3.1

Eine Extensivierung wird durch den vollständigen Wechsel von der Mastbullenhaltung erreicht, indem anstelle von 1 GVE Mastbullen höchstens 0,8 GVE Mutterkühe zuzüglich Nachzucht gehalten werden.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Rindfleischerzeugung des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

3.2

Eine Extensivierung wird erreicht, indem der gesamte Mastbullenbestand durch Mastochsen oder Mastfärsen ersetzt wird, indem anstelle von 1 GVE Mastbullen höchstens 0,9 GVE Mastochsen oder 0,9 GVE Mastfärsen gehalten werden.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Rindfleischerzeugung im Betrieb um mindestens 20 vom Hundert.

3.3

Eine Extensivierung wird erreicht, indem die Haltungsweise bei Mastkälbern von der Boxenhaltung auf Gruppenhaltung umgestellt wird, bei gleichzeitiger Verringerung des Kälberbestandes um mindestens 20 vom Hundert.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Kalbfleischerzeugung des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

4. Weniger intensive Anbauweisen bei Äpfeln, Birnen und Pfirsichen

4.1

Eine Extensivierung bei Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen wird erreicht, indem die Baumzahl je Hektar um 30 vom Hundert verringert wird. Von dieser Möglichkeit der Extensivierung sind Streuobstflächen ausgeschlossen.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Erzeugung des betreffenden Produktes des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

4.2

Eine Extensivierung bei Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen wird erreicht, indem mindestens 30 vom Hundert der Anbaufläche stillgelegt wird. Von dieser Möglichkeit der Extensivierung sind Streuobstflächen ausgeschlossen.

Die auf der stillzulegenden Fläche befindlichen Bäume sind zu roden. Die stillgelegte Fläche ist zu begrünen (Selbstbegrünung ist zugelassen). Die stillgelegte Fläche darf nicht gedüngt, Pflanzenschutzmittel auf ihr nicht ausgebracht werden. Der Aufwuchs der Fläche ist dort zu belassen; Meliorationsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden.

Diese Produktionsweise führt, verglichen mit der Erzeugung von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen im Bezugszeitraum, zu einer Verringerung der Erzeugung des betreffenden Produktes des Betriebes um mindestens 20 vom Hundert.

Landwirte, die eine Prämie im Rahmen der Verordnung über die Gewährung von Prämien für die Rodung von Apfelbäumen (Apfelbaumrodungs-Verordnung) vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2439), geändert durch Verordnung vom 30. April 1991 (BGBl. I S. 1058) erhalten, können keine Beihilfe nach dieser weniger intensiven Produktionsweise für Flächen erhalten, die mit Apfelbäumen bebaut waren.

Anlage 3

Umrechnungsschlüssel

1.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Viehbestandes im Bezugszeitraum und bei der Verringerung der Erzeugung nach Nr. 2.3 der Grundsätze für die Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 GVE
Stiere, Kühe und sonstige Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Schafe (Mutterschafe)	0,150 GVE.

2.

Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Viehbesatzes des Betriebes bzw. der maximalen Düngemenge je Hektar nach Anlage 2 Nr. 1.1 und 2 sind neben dem Umrechnungsschlüssel nach Anlage 3 Nr. 1 ferner zu berücksichtigen:

Rindvieh

Kälber, außer Mastkälber, und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300 GVE

Schweine

Ferkel	0,020 GVE
Läufer (20—50 kg)	0,060 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Schlachtschweine (über 50 kg Lebendgewicht)	0,160 GVE

Geflügel	0,004 GVE

Pferde

unter 6 Monaten	0,700 GVE
von mehr als 6 Monaten	1,000 GVE

Ziegen (Muttertiere)	0,150 GVE

Grundsätze für die Gewährung der nationalen Zusatzprämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes für das Wirtschaftsjahr 1991/92

1. Zuwendungszweck

Extensivierung der Rindfleischproduktion durch Förderung der Mutterkuhhaltung.

2. Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden alle Empfänger der Prämie nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates vom 5. Juni 1980 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes (Abl. EG Nr. L 140 S. 1).

Erstmals ab dem Wirtschaftsjahr 1991/1992 sind Anträge nur zulässig, wenn die Prämie für mindestens drei Tiere beantragt wird. Dies gilt sowohl für reine Mutterkuhhalter als auch für kleine Milcherzeuger.

Gemäß Artikel 1 Nr. 3 der VO (EWG) Nr. 1187/90 zur Änderung der VO (EWG) Nr. 1357/80 werden ab Wirtschaftsjahr 1990/91 auch Milcherzeuger mit einer Referenzmenge bis zu 60 000 kg, die zusätzlich Mutterkuhhaltung betreiben, mit der Mutterkuhprämie für bis zu 10 Mutterkühe gefördert.

3. Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendungen beträgt für jede Mutterkuh, für die eine Prämie nach Artikel 3 Abs. 1 der oben genannten Verordnung gewährt wird, 58,80 DM.

Teil III: Übersichten zum Sonderrahmenplan

Übersicht 1

Mittelverteilung im Haushaltsjahr 1991 für Maßnahmen im Sonderrahmenplan

— Bundesmittel; Beträge in Mio. DM; PLANAK-Beschluß 1991 —

Länder	Flächenstillegung und Extensivierung		Mutterkuhprämie [1]
	DM	in v.H.	
(1)	(2)	(3)	(4)
Schleswig-Holstein	2,227	*6,71*	15,000
Hamburg	0,033	*0,10*	
Niedersachsen	8,090	*24,37*	
Bremen	0,001	*0,00*	
Nordrhein-Westfalen	4,139	*12,47*	
Hessen	4,295	*12,94*	
Rheinland-Pfalz	1,818	*5,48*	
Baden-Württemberg	4,288	*12,92*	
Bayern	8,192	*24,67*	
Saarland	0,117	*0,35*	
Berlin (West)	0,000	*0,00*	
alte Bundesländer	33,200	*100,00*	15,000
Brandenburg	33,311	*25,08*	15,000
Mecklenburg-Vorpommern	35,061	*26,40*	
Sachsen	20,369	*15,34*	
Sachsen-Anhalt	26,765	*20,15*	
Thüringen	17,155	*12,92*	
Berlin (Ost)	0,139	*0,10*	
neue Bundesländer	132,800	*100,00*	15,000 [2]
Bund	166,000		30,000
Bundes- und Landesmittel insgesamt	237,143		42,857

Vermerk: Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist ermächtigt, Mehr- bzw. Minderbedarf bei den Ländern im Rahmen des Höchstbetrages (Spalte 2) auszugleichen. Dies gilt auch für einen Ausgleich der Beträge zwischen den alten und neuen Bundesländern. Die Mutterkuhprämie wird nach angemeldetem Bedarf verteilt.

[1] Kassenmittel (geschätzter Bedarf 1992)

[2] Deckung ist je nach Mittelbereitstellung im Bundeshaushalt 1992 möglicherweise aus den Beträgen in Spalte 2 erforderlich.

Übersicht 2

Verteilung der Bundesmittel im Sonderrahmenplan 1988 bis 1993 nach Bundesländern

Länder	Verpflichtungsermächtigungen für Flächenstillegung und Extensivierung					
	1988		1989		1990	insgesamt (Spalte 5 und Spalte 6)
	zugewiesen Mio. DM	in Anspruch genommen Mio. DM	zugewiesen Mio. DM	in Anspruch genommen Mio. DM	zugewiesen	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Schleswig-Holstein	75,135	71,411	24,980	19,817	36,730	56,547
Hamburg	1,517	1,507	0,295	0,075	0,425	0,500
Niedersachsen	211,910	206,414	75,409	73,274	94,230	167,504
Bremen	0,255	0,255	0,200	—	0,050	0,050
Nordrhein-Westfalen	138,470	66,150	104,095	23,688	48,803	72,491
Hessen	66,925	50,954	33,303	33,303	49,548	82,851
Rheinland-Pfalz	103,260	43,474	22,740	21,600	23,233	44,833
Baden-Württemberg	124,465	88,865	46,420	44,291	49,090	93,381
Bayern	267,983	133,000	196,990	115,613	94,500	210,113
Saarland	4,960	2,671	3,585	1,951	1,400	3,351
Berlin (West)	0,120	0,018	0,125	0,058	0,010	0,068
Bund	995,000	664,717	508,142	333,670	398,019	731,689
nachrichtlich: Bundes- und Landesmittel insgesamt	1 421,429	949,596	725,917	476,671	568,599	1 045,270

Übersicht 3

Verwendung der Bundesmittel im Sonderrahmenplan (Haushaltsjahr 1990) nach Bundesländern und Maßnahmen [1]

— Kassenmittel —

Länder	Stillegung Ackerflächen Mio. DM	Extensivierung Mio. DM	Zusatzprämie für Mutterkühe Mio. DM	Bundesmittel insgesamt Mio. DM
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Schleswig-Holstein	15,757	1,723	0,417	17,897
Hamburg	0,312	0,001	0,015	0,328
Niedersachsen	49,838	4,159	0,538	54,535
Bremen	0,011	—	0,018	0,029
Nordrhein-Westfalen	17,968	—	0,662	18,630
Hessen	14,807	1,324	0,337	16,468
Rheinland-Pfalz	10,707	0,568	0,447	27,129
Baden-Württemberg	22,116	4,393	0,620	27,129
Bayern	39,143	4,291	0,330	43,764
Saarland	0,856	—	0,095	0,951
Berlin (West)	0,009	—	—	0,009
Bund	171,524	16,459	3,479	191,462
nachrichtlich: Bundes- und Landesmittel insgesamt	245,034	23,513	4,970	273,517

[1]) Im Beitrittsgebiet wurden im II. Halbjahr 1990 vergleichbare Maßnahmen im Rahmen des Fördergesetzes durchgeführt.

Übersicht 4

Voraussichtliche Verwendung der Bundesmittel im Sonderrahmenplan 1991 nach Bundesländern und Maßnahmen

— Kassenmittel —

Länder	Stillegung Ackerfläche und Extensivierung[1] Mio. DM	Mutterkuhprämie[2] Mio. DM	Bundesmittel insgesamt Mio. DM
(1)	(2)	(3)	(4)
Schleswig-Holstein	9 118 977	615 000	9 733 977
Hamburg	92 050	19 411	111 461
Niedersachsen	33 320 780	787 500	34 108 280
Bremen	2 373	13 964	16 337
Nordrhein-Westfalen	14 286 600	1 544 434	15 831 034
Hessen	16 569 660	470 400	17 040 060
Rheinland-Pfalz	8 515 000	770 000	9 285 000
Baden-Württemberg	18 567 400	991 000	19 558 400
Bayern	42 018 900	2 500 000	44 518 900
Saarland	757 341	200 000	957 341
Berlin (West)	11 759	0	11 759
Bund	143 260 840	7 911 709	151 172 549
nachrichtlich: Bundes- und Landesmittel insgesamt	204 658 340	11 302 441	215 960 781

[1]) 1989 und 1990 für 1991 eingegangene Verpflichtungen
[2]) 1990 beantragte Mittel

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333